

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/254 vom 16. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_254

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/254 du 16 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/254 del 16 agosto 2012

Regeste

Art. 43 ATSG. Würdigung medizinischer Gutachten, insbesondere eines polydisziplinären Gutachtens mit rückwirkenden Aussagen zum Verlauf (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2012, IV 2010/254).

Erwägungen

E. 1

Was die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 31. August 2010 zur invalidisierenden Wirkung eines so genannten Schleudertraumas ausführte, ist für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit nicht von Belang. Tatsache ist, dass sowohl die von der obligatorischen Unfallversicherung beauftragten Gutachter als auch die von der Beschwerdegegnerin beauftragten Gutachter allesamt eine rheumatologisch und neurologisch bedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nicht nur aufgrund der Beschwerden im Nacken (die teilweise bildgebend objektivierbar sind), sondern auch aufgrund der Beeinträchtigungen in der linken Hand bejaht haben. Es stellt sich daher nicht die Frage, ob und wie die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Schleudertraumata ohne nachweisbare objektive Befunde anzuwenden ist. Vielmehr sind – wie in jedem anderen Fall betreffend einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung auch – die vorliegenden medizinischen Unterlagen zu würdigen und, falls möglich, anhand derselben der Invaliditätsgrad zu bemessen.

E. 2.1

Das im Auftrag der Beschwerdegegnerin erstattete Gutachten des ZMB erscheint weitgehend nachvollziehbar und überzeugend. Die Gutachter haben die früheren medizinischen Berichte studiert, die Beschwerdeführerin eingehend untersucht, den geklagten Beschwerden Rechnung getragen und ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Bezüglich Arbeitsfähigkeitsschätzung steht das Gutachten allerdings im Widerspruch zu den rund drei Jahren davor erstellten Gutachten von Prof. Dr. G.____ und Dr. H.____, die beide eine 50%ige Arbeitsfähigkeit mit Steigerungsmöglichkeit attestiert hatten, denn die Gutachter des ZMB führten aus, die von ihnen attestierte Arbeitsfähigkeit gelte seit Juni 2003. Bezüglich dieses Widerspruchs stellten sich die Gutachter des ZMB auf den Standpunkt, die von Prof. Dr. G.____ attestierte Arbeitsunfähigkeit erscheine in Anbetracht der objektivierbaren Befunde zu hoch; Dr. H.____ sei von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 75 % in einigen Monaten ausgegangen, was sich in etwa mit ihrer Beurteilung decke (vgl. IV-act. 146–30). Tatsächlich vermag das ansonsten sorgfältig erarbeitet scheinende Gutachten von Prof. Dr. G.____ bezüglich Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu überzeugen. Die Befunde fielen mehrheitlich unauffällig aus, beurteilend wurden

lediglich „Restbeschwerden“ eines cranio-cervicalen Beschleunigungstraumas mit Schmerzen und damit einhergehenden kognitiven Beeinträchtigungen festgestellt. Eine neurologisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von 50 % zwei Jahre nach dem Unfall erscheint, wie die Gutachter des ZMB insofern überzeugend ausgeführt haben, vor diesem Hintergrund als zu hoch. Zudem ging auch Prof. Dr. G. ___ davon aus, dass die Belastbarkeit weiter gesteigert werden könne. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H. ___, der lediglich eine leichte Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule sowie myofasciale Befunde im Schulter-/Nackbereich mit muskulären Verspannungen und rechtsbetonter Druckdolenz feststellte, aber ebenfalls eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (allerdings bezogen auf das vor dem Unfall ausgeübte Pensum von 80 %) attestierte. Sowohl Prof. Dr. G. ___ als auch Dr. H. ___ liessen sich bei ihren Arbeitsfähigkeitsschätzungen wohl wesentlich vom damals effektiv von der Beschwerdeführerin geleisteten Pensum leiten, arbeitete sie doch relativ kurz nach dem Unfall bereits wieder zu 50 % (bezogen auf ihr 80 %-Pensum). Immerhin wies Dr. H. ___ darauf hin, dass die Arbeitsfähigkeit innert drei bis vier Monaten auf 75 % (von 80 %) gesteigert werden könne. Die Gutachter des ZMB hielten denn auch dafür, unter Berücksichtigung dieser prognostizierten Steigerung der Arbeitsfähigkeit bestehe weitgehende Übereinstimmung zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H. ___ und ihrer eigenen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Sie übersahen dabei zwar offenbar, dass Dr. H. ___ lediglich eine Steigerung auf 60 % (bezogen auf ein Vollpensum) prognostizierte, und nicht eine solche auf 75 %, doch kann dessen ungeachtet davon ausgegangen werden, Dr. H. ___ habe eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von längstens vier Monaten prognostiziert, welche von den Gutachtern des ZMB retrospektiv als verwirklicht angesehen wurde. Die Gutachter des ZMB erachteten die Prognose von Dr. H. ___ mit anderen Worten rückblickend als zutreffend. Insofern ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Dr. H. ___ die Beschwerdeführerin am 5. September 2005 untersuchte, von einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit spätestens per 5. Januar 2006 (vier Monate ab Untersuchungsdatum) auszugehen. Da keine weiteren relevanten Veränderungen des Gesundheitszustandes in den Akten ausgewiesen sind und das Gutachten des ZMB insgesamt zu überzeugen vermag, ist von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit (bezogen auf ein Vollpensum) per 5. Januar 2006 auszugehen.

E. 2.2

Für die Zeit davor ist den echtzeitlichen Berichten der Vorzug gegenüber dem Gutachten des ZMB zu geben. Dies einerseits deshalb, weil echtzeitliche Berichte grundsätzlich aussagekräftiger sind als rückblickende Beurteilungen Jahre später, und andererseits darum, weil die Gutachter des ZMB sich grundsätzlich mit den Schlussfolgerungen von Dr. H. ___ einverstanden erklärten, im Widerspruch dazu aber eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit ab Juni 2003 attestierten, ohne dies näher zu begründen. Insofern vermag das Gutachten von Dr. H. ___ (mit dem sich die Gutachter des ZMB grundsätzlich einverstanden erklärten) eher zu überzeugen als jenes des ZMB, weshalb für die Zeit bis zum 5. Januar 2006 von 50%iger Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit (bezogen auf ein Vollpensum) auszugehen ist.

E. 2.3

Was schliesslich die von der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter des ZMB in gewissem Rahmen abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. J. ___ betrifft, so

erstaunt, dass sie – obwohl sie mehrmals Bezug auf das Gutachten des ZMB nahm – nicht begründet hat, weshalb sie zu einem anderen Ergebnis gelangte. Der Grund dürfte wohl darin gelegen haben, dass sie sich am Vorgutachten von Dr. H.____ orientierte (vgl. IV-act. 177–16). Ihr Auftrag lautete denn ja auch, eine Verlaufsbeurteilung zu dessen Gutachten abzugeben. Da sich ihrem Gutachten keine konkreten Hinweise dafür entnehmen lassen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter des ZMB nicht sämtlichen Umständen angemessen Rechnung getragen hätte, besteht kein Anlass, bezüglich des Zeitraums ab dem 5. Januar 2006 nicht auf das Gutachten des ZMB abzustellen.

E. 3.1

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nebst ihrer Haupterwerbstätigkeit bereits vor dem Unfall wie auch danach einer Nebenerwerbstätigkeit nachging. Sie selbst machte geltend, sie würde dieser Nebenerwerbstätigkeit auch nachgehen, wenn sie gesund und haupterwerblich zu 100 % erwerbstätig wäre, was plausibel ist. Insgesamt würde die Beschwerdeführerin mithin ein Pensum von etwas mehr als 100 % ausüben, wozu sie sicherlich ohne Weiteres in der Lage wäre und was ihr zugemutet werden könnte. Das Pensum ist, wie dies bereits der Eingliederungsberater der IV-Stelle getan hat (vgl. IV-act. 163), auf 10 % zu beziffern, da ein Pensum von 200 Stunden geltend gemacht wurde und ein Vollpensum ungefähr 42 Stunden pro Woche \times 48 Wochen pro Jahr = 2'016 Stunden pro Jahr entspricht. Die Gutachter trugen der Nebenerwerbstätigkeit keine Rechnung, doch ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Lage wäre, ihrer Nebenerwerbstätigkeit auch bei Ausnutzung der medizinisch-theoretisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70 % in der Haupterwerbstätigkeit nachzugehen. Zumindest für den hier vor allem interessierenden Zeitraum von Mai 2003 bis Anfang 2006 hat sie dies auch effektiv getan. Geht man davon aus, dass der Lohnansatz ungefähr gleich hoch ist wie in der Haupterwerbstätigkeit – letztlich spielt dies mathematisch keine Rolle, ist aber am anschaulichsten –, konnte die Beschwerdeführerin im erwähnten Zeitraum noch 60 % (= 50 % + 10 %) von 110 % (= 100 % + 10 %) leisten, womit der Invaliditätsgrad nicht bei 50 %, sondern etwas darunter lag, nämlich bei 45 %. Für die Zeit nach der Verbesserung des Zustandes lag der Invaliditätsgrad entsprechend bei etwas unter 30 %, nämlich bei 27 %.

E. 3.2

Unter Berücksichtigung des so genannten Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) entstand mithin per 1. Mai 2004 (ein Jahr nach dem Unfall vom 8. Mai 2003) ein Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. Die Verbesserung des Gesundheitszustandes per spätestens 5. Januar 2006 führte zu einer Reduktion des Invaliditätsgrades auf lediglich unter 30 %, womit ab dann grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung mehr bestand. Praxisgemäss ist aber in Anwendung von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine dreimonatige Übergangsfrist zu gewähren bzw. die Rente erst auf den Ersten des auf diese dreimonatige Übergangsfrist folgenden Monats einzustellen. Vorliegend ist der Rentenanspruch mithin per 30. April 2006 zu befristen. Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin demnach Anspruch auf eine Viertelsrente für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006.

E. 4

Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Berechnung der Rentenbeträge zurückzuweisen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten haben die Parteien je hälftig zu tragen, nachdem die Beschwerdeführerin sich veranlasst sah, die Verfügung als rechtswidrig zu beanstanden, sie insofern mit ihrem Anliegen durchgedrungen ist, ihr aber lediglich eine befristete Viertelsrente statt einer befristeten halben und einer unbefristeten Viertelsrente zugesprochen wird. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr an ihren Anteil angerechnet und im Restbetrag zurückerstattet. Sodann hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit einer Pauschale von Fr. 1'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen, was der Hälfte der praxisgemäss jeweils zugesprochenen Pauschale entspricht. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Mai 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006 zugesprochen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- haben die Parteien je hälftig, d.h. zu je Fr. 300.--, zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr an ihren Anteil angerechnet und im Restbetrag von Fr. 300.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.